

# SATZUNG

## § 1

### ZWECKE

Der Förderverein der Gemeinschaftsschule Achern e. V. mit Sitz in Achern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achern eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung, Erziehung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Achern.

Dazu gehören insbesondere

1. die Unterstützung bedürftiger Schüler für Landschulheimaufenthalte, Studienreisen.
2. Förderung von Maßnahmen der Schule zur Unterstützung der Lernfähigkeit und Lernbereitschaft der Schüler.
3. Durchführung kultureller Veranstaltungen im Interesse der Schule.
4. Pflege partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Schulen und Städten, vor allem im Ausland.

Der Verein soll auch dazu dienen, eine ständige Verbindung zwischen Lehrerschaft, Schülern, ehemaligen Lehrern, ehemaligen Schülern, dem Elternbeirat und den Eltern zu schaffen.

## § 2

### WIRTSCHAFTLICHKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4**

### **VERGÜTUNGEN AN MITGLIEDER**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

### **MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, wie jede öffentliche Körperschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Schüler ab der 9. Klasse können Mitglied unter Beitragsbefreiung werden. Ehemalige Schüler – soweit sie noch in Berufsausbildung sind – bezahlen einen verminderten Beitrag entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird jährlich erhoben.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

#### **§ 6**

### **ORGANE**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat (erweiterter Vorstand)
4. Ausschüsse, soweit im Einzelfall erforderlich

#### **§ 7**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Im Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden und soll innerhalb der ersten beiden Monate zu Jahresbeginn erfolgen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

3. Die Mitgliederversammlung hat über nachstehende Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Bestätigung des Beirates
  3. Wahl der Ausschussmitglieder
  4. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Die gewählten Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von einer Woche einberufen. Mitglieder können vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 20% der in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder dies wünschen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Mitglieder die Versammlung selbst unter Wahrung der Einwochenfrist einberufen. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

## **§ 8**

### **STIMMRECHT**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Tage vor den Versammlungen bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein.

Über die Tagesordnung und Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

## **§ 9**

### **VORSTAND**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Einer der Vorsitzenden ist der jeweilige Rektor der Gemeinschaftsschule Achern.

Der Verein wird von den drei Vorsitzenden in der Weise vertreten, dass jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt sind.



## **§ 10**

### **BEIRAT**

Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft beratend. Dieser besteht aus je zwei Vertretern der jeweiligen Lehrerschaft, des jeweiligen Elternbeirates, der jeweiligen Schülermitverantwortung (SMV). Die Vertreter werden von den jeweiligen Gremien benannt.

## **§ 11**

### **KOMPETENZEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zusammen mit dem Beirat.
2. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **SPENDEN**

Spenden für den Verein durch Mitglieder und Gönner sind zu Gunsten des Fördervereins zu bezahlen und steuerlich abzugsfähig.

## **§ 13**

### **LIQUIDATION**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinschaftsschule Achern zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 28.06.1995 in Achern.

Geändert § 7 in der Mitgliederversammlung am 01.02.2011.

Geändert § 1, 9 und 13 in der Mitgliederversammlung am 13.11.2015